

## I. Verein

### §1 Name und Sitz

Der am 25. März 1919 unter dem Namen „ALTRAHLSTEDTER HOCKEY-CLUB e. V.“ gegründete Verein – Sitz Rahlstedt – wurde am 9. November 1919 in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Ahrensburg unter der Nr. 18 eingetragen. Jetzt: Amtsgericht Hamburg, Nr. 5173. 1921 erfolgte die Abänderung der Eintragung in „ALTRAHLSTEDTER HOCKEY- UND TENNISCLUB e.V.“ und im Jahre 1927 in „Rahlstedter Hockey- und Tennis-Club e.V.“, Sitz Rahlstedt. Gerichtsstand Hamburg-Mitte. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung verschiedener Sportarten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Hockey- und Tennissportes. Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel, den Geist der Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Weitere Tätigkeiten für und im Namen des R.H.T.C. bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des §7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die den vorstehenden Zielen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §3 Farben und Abzeichen

Die Farben des Vereins sind Schwarz und Weiß. Das Vereinsabzeichen ist der Adler in Gold mit den Buchstaben R. H. T. C. im schwarz-weißen Wappen.

### §4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e. V., sowie in anderen Fachverbänden für die im Verein ausgeübten Sportarten.

## **§5 Eigentum des Vereins**

Die Platzanlage an der Liliencronstraße in Rahlstedt ist Eigentum des Vereins.

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **II. Mitglieder**

### **§7 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. erwachsenen Mitgliedern
  - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - b. unterstützenden Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. Ehrenmitgliedern;
2. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder.

### **§8 Jugendarbeit**

Die Jugendarbeit im Club richtet sich nach der Jugendordnung des Rahlstedter Hockey- und Tennis-Club e.V. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§9 Aufnahme**

Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten. An die Mitgliedschaft dürfen keine politischen, religiösen oder rassischen Bedingungen geknüpft werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese haften für die Zahlungsverpflichtung der Jugendlichen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand. (Erteilung der Beitragsrechnung gilt als Bestätigung).

### **§10 Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstand ernannt werden.

### **§11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt;
  - b. durch Ausschluss;
  - c. durch Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis spätestens zum 30. September d.J. schriftlich mitgeteilt werden. Bei von der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossener Erhebung von außerordentlichen Beiträgen hat jedes Mitglied das Recht, innerhalb von 30 Tagen seinen sofortigen Austritt zu erklären bzw. einen abgegebenen Aufnahmeantrag zurückzuziehen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss mit Drei-Viertel-Mehrheit. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn zuvor dem Betreffenden Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand gegeben wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verbindlichkeiten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod enden die Verpflichtungen.
6. Die Änderung der aktiven Mitgliedschaft in passive Mitgliedschaft kann nur ab 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen, nach vorheriger Kündigung der aktiven Mitgliedschaft bis zum 30. September.

### **§12 Beiträge, außerordentliche Beiträge, Aufnahmegebühr**

1. Beiträge, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren sind im Jahre der Aufnahme fällig.
2. Die Hauptversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge, der außerordentlichen Beiträge und Aufnahmegebühren. Sie sind unverzüglich nach Rechnungserteilung zahlbar. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Auf Beitragsrückstände können Verzugszinsen und Mahnkosten erhoben werden.
3. Erklärt das Mitglied gem. §11, Abs. 2, Satz 2 seinen Austritt, sind Beiträge bis zu dem Tage zu entrichten, der dem Beschluss über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen vorangeht. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Verhältnis, das der Jahres-Mitgliedszeit zum Geschäftsjahr entspricht.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind von der Zahlung von Beiträgen und außerordentlichen Beiträgen befreit.

### §13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
2. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder die von dem Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten, sowie Anweisungen und Entscheidungen von Vorstandsmitgliedern zu befolgen. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand geahndet werden.
3. Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt auf den Sportplätzen geschieht auf eigene Gefahr der Mitglieder. Eine über die vom Verein durch den Hamburger Sportbund abgeschlossene Versicherung der Mitglieder hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
4. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, haben soweit sie keine Verständigung mit dem Vorstand herbeiführen, kein Anrecht auf die Benutzung des Clubs sowie auf sportliche Betätigung im Namen des Clubs.

### III. Vorstand

#### §14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- |                 |                         |
|-----------------|-------------------------|
| 1. Vorsitzenden | 1. Anlagenwart          |
| 2. Vorsitzenden | 2. Anlagenwart          |
| Schatzmeister   | Jugendwart Hockey       |
| 1. Hockeywart   | Jugendwart Tennis       |
| 2. Hockeywart   | Schrift- und Pressewart |
| 1. Tenniswart   |                         |
| 2. Tenniswart   |                         |

Der Jugendwart Hockey und der Jugendwart Tennis werden von der Vereinsjugend gewählt und müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Näheres regelt die Jugendordnung.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes wählt der Verein in der Hauptversammlung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet am Tage der Hauptversammlung. Sie ist so aufgeteilt, dass nur jeweils eine Hälfte des Vorstandes auf einer jährlich stattfindenden Hauptversammlung neu gewählt wird, und zwar in der Aufteilung

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 1. Hockeywart   | 1. Tenniswart   |
| 2. Tenniswart   | 2. Hockeywart   |

Schatzmeister            1. Anlagenwart  
2. Anlagenwart        Schrift- und Pressewart

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes beruht auf Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern und grundsätzlich einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zu der nächsten Hauptversammlung selbst.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

#### IV. Mitgliederversammlung

##### §15

1. Mitgliederversammlungen unter Leitung der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters sind:
  - a. Hauptversammlungen;
  - b. außerordentliche Hauptversammlungen.
2. Die Hauptversammlung hat spätestens innerhalb zehn Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattzufinden. Die Tagesordnung der Hauptversammlung beinhaltet folgende Punkte:
  - Jahresberichte, Kassenabrechnungen und Kostenvorschlag für das neue Rechnungsjahr; Bericht der Rechnungsprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Satzungsänderung;
  - Neuwahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
  - Wahl des Festausschusses;
  - Verschiedenes.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen nach einem Vorstandsbeschluss oder einem entsprechenden Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Jeder der unter a) und b) angeführten Versammlungen ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen Einberufungsdatum und Versammlungsdatum soll eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. In diesen Versammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit mit Beschränkung lt. §16 und §18.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmung oder Wahl erfolgt durch Handzeichen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Abstimmung durch Stimmzettel beantragt. Nur anwesende Mitglieder können abstimmen. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

5. Über jede Versammlung gemäß §15 Abs. 1 a) und b) wird eine Niederschrift geführt, die durch den 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden, den Schriftwart und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.
6. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung des ihnen zugewiesenen Etats. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§16**

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich in vierfacher Ausfertigung bis zum Ende des auslaufenden Geschäftsjahres dem Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung zu den in §15, Abs. 1 a) und b) angeführten Versammlungen ausführlich dargelegt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§17 Bekanntmachungen**

Die Satzung und sonstiges autonomes Recht des R.H.T.C. werden durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Abdruck in der Mitgliederzeitschrift bekanntgemacht.

## **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung die nötige Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist, des §15, Abs. 4, auf einen nicht weiter als einen Monat nach diesem Hauptversammlungstage hinausliegenden Tag, eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist dieses nicht der Fall, gilt der Auflösungsbeschluss als nicht gefasst.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss seiner Gründer dem Deutschen Roten Kreuz zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

### §1

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Leiter der Versammlung kann jedoch Gästen die Anwesenheit gestatten.

### §2

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe (z. B. vorgerückte Stunde; der Tagungsleiter kann sich nicht mehr durchsetzen) kann der Tagungsleiter die Unterbrechung der Sitzung anordnen. Er bestimmt, wann die unterbrochene Sitzung fortgesetzt wird.

### §3

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

### §4

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die einzelnen Punkte der Tagungsordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu Beratung und Abstimmung zu bringen. Wird eine Änderung der Tagungsordnung beantragt, so ist hierfür sofort abzustimmen.

### §5

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied das Wort zu erteilen. Nach dem Bericht erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

### §6

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Bei einer großen Anzahl von Wortmeldungen hat der Schriftführer eine Rednerliste zu führen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Eine Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

### §7

Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zur Geschäftsordnung nach dem Ermessen des Tagungsleiters erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden. Der Versammlungsleiter kann ggf. selber das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

### §8

Der Versammlungsleiter kann nach vorheriger Ermahnung einem Redner das Wort entziehen.

### §9

Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung erheblich stören, kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Raum bzw. aus dem Haus verweisen.

### §10

Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ggf. ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Namen zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll. Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragsteller hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gelangen. Einem Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vor der Abstimmung das Wort zu erteilen.

### §11

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.



## §12

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können grundsätzlich nur beraten werden. Über sie kann ausnahmsweise beschlossen werden, wenn dieses zwei Drittel der Anwesenden befürworten. Ist dieses nicht der Fall, sind diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

## §13

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dieses eine Drittel der stimmberechtigten Anwesenden fordert. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die Regularien der schriftlichen Wahl bekannt zu geben.

## §14

Die Reihenfolge der zur Abstimmung anstehenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich zu machen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihe der eingegangenen Anträge.

## §15

Abstimmungsergebnisse, die begründet angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

## §16

Die ordentlichen Wahlen werden gemäß Satzung durchgeführt. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter eine Wahlkommission zu bestellen, die aus drei Mitgliedern besteht. Sie hat die Aufgabe, vor jedem Wahlgang die Stimmzettel zu verteilen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als dieses möglich ist. Die Gültigkeit der Wahl ist von der Kommission ausdrücklich dem Protokollführer zu bestätigen. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen und auch ausfüllen wollen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorstand oder dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

## §17

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll enthalten:

- a. Ort und Tag der Versammlung;
- b. Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- c. Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
- e. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- f. Tagesordnung;
- g. Die gestellten Anträge, gefassten Beschlüsse und Wahlen. Abstimmungsergebnisse sollen genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind mit Vornamen und Adresse aufzuführen;
- h. Satzungsänderungen sind im genauen Wortlaut wiederzugeben;
- i. Das Protokoll ist gemäß Satzung zu unterzeichnen. Das Protokoll muss genehmigt werden, die Genehmigung soll die nächste Hauptversammlung erteilen.